

Abschrift

Landgericht Ansbach

Az.: 3 O 1685/05



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte der Klägerin:

**Rechtsanwälte M \ S \ L Maier \ Rechtsanwälte, Wilhelmstraße 12, 70182 Stuttgart, Gz.:
1407/04**

gegen

1. **Südwest Finanz - Vermittlung Dritte AG,**

- Beklagte zu 1 -

2.

- Beklagter zu 2 -

Prozessbevollmächtigte zu 1:

Prozessbevollmächtigte zu 2:

wegen **Schadensersatz**

erlässt das Landgericht Ansbach -3. Zivilkammer- durch Richterin am Landgericht am
28.03.2007 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2007 folgendes

Endurteil

3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin
... Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5% über dem
Basiszinssatz seit 03.09.2005 zu zahlen, gegenüber dem Beklagten

zu 2 Zug um Zug gegen schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Beteiligung an der Südwest Finanzvermittlung Dritte AG.

4. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, weitere Zahlungen aus der Beteiligung Nummer. über nominal Euro vom 02.01.2002 an die Beklagte zu 1 zu bezahlen.
5. Die Widerklage wird abgewiesen.
6. Die Beklagten zu 1 und 2 tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Rechtsstreits.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf) € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche infolge einer auf Grund einer fehlerhaften Anlageberatung durch den Beklagten zu 2 erfolgten Beteiligung der Klägerin an der Beklagten zu 1.

Am 2.1.2002 zeichnete die Klägerin eine atypisch stille Beteiligung an der Beklagten zu 1 mit einer Gesamtnominaleinlage von . Dem vorausgegangen war ein Beratungsgespräch der Klägerin mit dem Beklagten zu 2, der die Beteiligung vermittelte. Die Klägerin verpflichtete sich zu einer Einmalzahlung in Höhe von € sowie zur monatlichen Ratenzahlungen vor Euro, erstmals ab 1.2.2002.

Auf dem Zeichnungsschein bestätigte die Klägerin den Erhalt des Emissionsprospekts und unterzeichnete ferner eine Widerrufsbelehrung, wonach sie die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen könne. Zudem unterzeichnete die Klägerin eine separate Bestätigung, wonach sie über die finanzielle Beteiligung an der Beklagten zu 1 eingehend aufgeklärt worden und insbesondere auf die mit einer Unternehmensbeteiligung verbundenen Risiken hingewiesen sowie über mögliche Chancen informiert worden sei.

Im Rahmen des 1. Gesprächs wurde ein Fragebogen über die persönlichen Verhältnisse (K4) ausgefüllt. Hieraus ergab sich, dass die Klägerin bisher ein Konto bei der Raiffeisenbank unterhielt, ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von [REDACTED] DM erzielte und für den Zeitraum 2002/2003 als geplante Investition einen Hausbau angab.

Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 15.8.2005 kündigte die Klägerin die Beteiligung an der Beklagten zu 1 und verlangte, den mit der Klage geltend gemachten Schadensersatz bis 2.9.2005 zu bezahlen. Gleichfalls mit Schreiben vom 15.8.2005 wurde der Beklagte zu 2 aufgefordert, den mit der Klage geltend gemachten Schadensersatz bis 2.9.2005 zu leisten.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte zu 2 habe sie nicht ordnungsgemäß über die Risiken der Beteiligung aufgeklärt. Er habe die Anlage als sicher dargestellt, insbesondere nicht auf das Risiko des totalen Verlustes hingewiesen. Der Beklagte zu 2 habe zudem zugesichert, dass trotz einer Laufzeit von 10 Jahren eine vorzeitige Beendigung der Anlage möglich sei und in diesem Fall das eingesetzte Kapital ohne Verluste zurückbezahlt werde. Die Anlage sei mit einer Lebens- oder Rentenversicherung vergleichbar. Einen Emissionsprospekt habe die Klägerin nicht erhalten. Sie sei zum damaligen Zeitpunkt für den Beklagten zu 2 erkennbar in Geldanlagefragen unerfahren gewesen. Wäre er über die tatsächlich bestehenden Risiken der Anlage aufgeklärt worden, so hätte sie die Anlage nicht gezeichnet.

Die Klägerin beantragt,

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin [REDACTED] € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz seit 3.9.2005 zu zahlen, gegenüber dem Beklagten zu 2 Zug um Zug gegen schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Beteiligung an der [REDACTED].

Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, weitere Zahlungen aus der Beteiligung Nummer: [REDACTED] über nominal [REDACTED] € vom 2.1.2002 an die Beklagte zu 1 zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen:

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1 beantragt widerklagend,

die Klägerin und Widerbeklagte zu verurteilen, [REDACTED] Euro nebst Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz aus jeweils [REDACTED] € seit dem ersten eines Monats für die Monate November 2004 bis einschließlich Februar 2006 an die Beklagte zu 1 und Widerklägerin zu zahlen.

Die Klägerin und Widerbeklagte beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagten machen geltend, dass die Klägerin über den Inhalt des Vertrages sowie die finanzielle Beteiligung an der Beklagten zu 1 und die damit verbundenen Risiken eingehend aufgeklärt wurde. Die Klägerin habe den Emissionsprospekt vom Beklagten zu 2 erhalten.

Die Beklagten erheben zudem die Einrede der Verjährung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidlichen Vernehmung des Zeugen [REDACTED]

■ Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.1.2007 im hiesigen Verfahren sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.1.2007 im Verfahren 3 O 259/06 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet, die Widerklage ist zulässig aber unbegründet.

L

Die Beklagten sind verpflichtet, der Klägerin wegen Verletzung von Pflichten aus einem zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 2 bestehenden Anlagevermittlungsvertrages so zu stellen, als hätte sie die stille Beteiligung nicht erworben. Die Beklagten sind demnach zur Rückzahlung der von der Klägerin geleisteten Einlagen gegen Rückübertragung der jeweiligen Anteile verpflichtet. Eine Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung weiterer Raten an die Beklagte zu 1 besteht nicht.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht der Überzeugung, dass zwischen dem Beklagten zu 2 als Anlagevermittler und der Klägerin als Anlageinteressentin zumindest ein sogenannter Auskunftsvertrag geschlossen wurde.

Ein solcher Vertrag mit Haftungsfolgen kommt im Rahmen der Anlagevermittlung zumindest stillschweigend zu Stande, wenn der Interessent deutlich macht, dass er auf eine bestimmte Anlageentscheidung bezogen, die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen will und der Anlagevermittler die gewünschte Tätigkeit beginnt (zuletzt BGH vom 19.10.2006, Az. III ZR 122/05 m.w.N.).

In dem beim ersten Beratungsgespräch ausgefüllten Fragebogen heißt es in Frage 6 wörtlich "Sind Sie bereit, ihre derzeitigen Anlagen auf den direkten Kapitalmarkt umzustellen,

wenn sich durch unsere Beratung ein für Sie größerer wirtschaftlicher Nutzen und damit verbundenen Steuervorteile ergeben?" Unter Frage 9a., in der nach den Erwartungen der Anleger beim zweiten Gespräch gefragt wurde, finden sich folgende Einträge "Freibeträge, Gewinne ohne Zwischenhändler, Transparenz, Flexibilität". Schon allein hieraus ergibt sich, dass der Klägerin nicht gezielt an einer ganz bestimmten Anlage an einem bestimmten Unternehmen gelegen war, sondern sie vielmehr auf die Beratung des Beklagten zu 2 vertraute. Dass der Beklagte zu 2 solches Vertrauen auch in Anspruch nahm, ergibt sich für das Gericht nicht zuletzt auch daraus, dass die Beklagte zu 2 aufgrund eines besonders aufbereiteten Vortrags über den Geldkreislauf als solchen den Eindruck besonderer Fachkenntnis auf diesem Gebiet vermittelt hat.

2.

Ein solcher Auskunftsvertrag verpflichtet den Vermittler zu richtiger und vollständiger Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind. Der Beklagte zu 2 war verpflichtet, der Klägerin ein zutreffendes Bild der Anlage zu verschaffen und sie über die Risiken im Hinblick auf seine Bedürfnisse und Anlageziele aufzuklären.

Diese Pflichten hat der Beklagte zu 2 verletzt. Die Pflichtverletzung durch den Beklagten zu 2 ist der Beklagten zu 1 gemäß § 278 BGB zuzurechnen.

So wäre der Beklagte zu 2 verpflichtet gewesen, die Klägerin auf das bei einer Unternehmensbeteiligung stets bestehende Totalverlustrisiko aufzuklären. Nach der Überzeugung des Gerichts hat der Beklagte zu 2 dies zumindest nicht in einem ausreichenden Maß getan.

Klarzustellen ist, dass eine solche Aufklärung im konkreten Fall nicht durch die Übergabe eines Emissionsprospektes ersetzt werden konnte, da dies zunächst voraussetzen würde, dass dem Interessenten ausreichend Zeit für das Studium der Unterlagen vor der Zeichnung zur Verfügung gestanden hätte (vgl. BGH, NJW 2005, 1784, 1787f). Hier erfolgte die Zeichnung bereits beim 2. Beratungsgespräch, wobei im Rahmen dieses Gesprächs nach den

Angaben des Beklagten zu 2 auch der Prospekt übergeben worden sein soll. Selbst wenn dieser Vortrag zutreffen sollte, reicht dies für eine Aufklärung in Form eines Selbststudiums des Emissionsprospektes nicht aus. Die zur Verfügung stehende zweiwöchige Widerrufsfrist ist hier außer Betracht zu lassen, da diese zum einen einem anderen Schutzzweck (Schutz vor einem übereilten Vertragsschluß auf Grund besonderer Umstände beim Vertragsschluß bzw. der Vertragsanbahnung) dient und eine Aufklärungsmöglichkeit nach Vertragsschluß keine Aufklärung vor Vertragsschluß darstellt.

Das Gericht ist auf Grund des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass es den Angaben der Informell angehörten Klägerin sowie den Angaben des Zeugen [REDACTED] Glauben schenkt. Zwar hatte das Gericht zu berücksichtigen, dass sowohl die angehörte Klägerin als auch der Beklagte zu 2 und der Zeuge [REDACTED] ein enormes Eigeninteresse an dem Ausgang des Verfahrens haben, gleichwohl erscheinen dem Gericht die Angaben der Klägerin sowie des Zeugen nachvollziehbar und realistisch. Dem Vortrag der Beklagten, die Unerfahrenheit der Klägerin und des Zeugen seien nur vorgespielt, vermag sich das Gericht nicht anzuschließen. Es hat vielmehr den Eindruck, dass auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch ganz erhebliche Wissensdefizite im Bereich der Kapitalanlagen vorlagen, die schon bei geringfügigen Nachfragen offenbar wurden.

Umfang und die Intensität der Aufklärung orientieren sich an der Aufklärungsbedürftigkeit des Anlageinteressenten. So ist ein pauschaler Hinweis des Beklagten zu 2 darauf, dass „Unternehmen natürlich pleite gehen können“ insoweit nicht ausreichend. Hieraus wird schon nicht deutlich, ob es sich bei dem Unternehmen um die Beklagte zu 1 handeln soll oder ggf. nur um die Unternehmen an denen sich die Beklagte zu 1 beteiligt. Der Beklagte zu 2 hätte sich, nachdem auch ihm die völlige Unerfahrenheit der Klägerin im Bereich der Kapitalanlage im Rahmen des Aufklärungsgesprächs hätte auffallen müssen, versichern müssen, dass der Klägerin das reelle und nicht nur auf dem Papier bestehende Risiko des Verlustes ihrer gesamten Einlage bei fortbestehender Einzahlungsverpflichtung der monatlichen Raten erkannt und abgewogen hat. Mit bloßen Floskeln und Schlagworten wie dem Managementrisiko oder dem Fungibilitätsrisiko hätte sich der Beklagte zu 2 nicht zufrieden

geben dürfen.

Das Gericht glaubt der Klägerin und dem Zeugen [REDACTED] im übrigen auch insoweit, als dass diese die Unterschriften unter den Zeichnungsschein sowie die Aufklärungsbestätigung im Rahmen einer Unterschriftenprozedur tätigten, ohne den Inhalt genau zur Kenntnis zu nehmen. Hierfür spricht, dass sämtliche Formulare nach dem Schriftbild vom Beklagten zu 2 ausgefüllt worden sind und sich an den Stellen, wo die Klägerin unterzeichnen mußte, ein Kreuz befindet. Das Gericht hält den Vortrag der Klägerin, alle Unterschriften nacheinander nach Vorlage des Dokuments geleistet zu haben, für durchaus lebensnah und realistisch. Im übrigen ist die „Aufklärungsbestätigung“ nach Auffassung des Gerichts nicht geeignet, über den konkreten Inhalt und den Umfang der erfolgten Aufklärung Beweis zu erbringen.

Diese war im vorliegenden Fall jedenfalls nicht ausreichend.

Auch wenn in Ziffer 9a hinsichtlich der Erwartungen der Klägerin an das 2. Beratungsgespräch von dieser geäußert wurde „Freibeträge, Gewinne ohne Zwischenhändler, Transparenz, Flexibilität“ so haben sowohl Klägerin als auch die Zeuge im Rahmen der mündlichen Verhandlung überzeugend angegeben, dass oberste Priorität bei der langfristigen Geldanlage der Kapitalerhalt und nicht die Höhe der zu erzielenden Rendite hatte. Dies ist auch plausibel, wenn man berücksichtigt, dass die Klägerin bisher über keine anderen risikobehafteten Geldanlagen verfügte. Sowohl der Zeuge als auch die Klägerin betrachteten die Beteiligung an der Beklagten zu 1 als eine Art Renten- oder Lebensversicherung und als Ersatz für eine Kapitallebensversicherung. Die Beteiligung an der Beklagten zu 1 entsprach jedoch in keiner Weise einer solchen konservativen Geldanlage mit Todesfallabsicherung.

Es handelte sich vielmehr um eine Unternehmensbeteiligung mit spekulativen Charakter und einem nicht nur in der Theorie bestehenden Risiko, das gesamte angelegte Geld zu verlieren. Eine solche Geldanlage entsprach erkennbar nicht dem von der Klägerin gewollten und für den Beklagten zu 2 auch erkennbaren Anlageziel.

3.

Das Gericht glaubt der Klägerin, wenn diese ausführt, bei ordnungsgemäßer Aufklärung die Beteiligung an der Beklagten zu 1 wegen des tatsächlich bestehenden Risikos nicht gezeichnet zu haben, denn dies hätte auch dem von ihr tatsächlich verfolgten Anlageziel entsprochen.

4.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat die Klägerin infolge der unzureichenden Aufklärung über das Anlageobjekt auch einen Schaden erlitten. Insoweit genügt es, dass die Klägerin eine ihrem Anlageziel nicht entsprechende Anlage gezeichnet hat und sie insoweit dem Totalverlustisiko ausgesetzt ist. Auf den gegenwärtigen oder den künftigen Stand des Vermögens kommt es deshalb gar nicht an. Ein Zuwarten bis zur tatsächlichen Verwirklichung dieses Risikos würde im übrigen jeden Schadenersatzanspruch ad absurdum führen.

Die Klägerin kann deshalb verlangen, so gestellt zu werden, wie sie stünde, wenn sie die Beteiligung nicht gezeichnet hätte, und zwar ohne dass es darauf ankommt, ob die Investition tatsächlich werthaltig ist oder nicht (vgl. BGH vom 19.07.2007 Az. II ZR 354/02). Dabei führen die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft, nach denen die in Vollzug gesetzte fehlerhafte Gesellschaft für die Vergangenheit als wirksam zu behandeln ist, nicht zu einer Beschränkung des Schadenersatzanspruches (vgl. BGH aaO). Die Klägerin hat deshalb Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der von ihm gezahlten Einlagebeträge inklusive des gezahlten Agios. Nachdem die Klägerin keine Entnahmen erhalten hat, entfällt ein solcher Abzug.

Ein Abzug für in Anspruch genommene Steuervorteile ist nicht vorzunehmen. Zum einen steht nicht fest, ob die Klägerin diese auch im Falle einer Rückabwicklung der Beteiligung behalten darf, zum anderen fällt ein möglicher Steuervorteil angesichts eines Nettoeinkommens der Klägerin in Höhe von [REDACTED] DM nicht erheblich ins Gewicht. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der im Rahmen der Beteiligung an der Beklag-

ten zu 1 angelegte Betrag lediglich unverzinst zurückgezahlt wird und ein Ausgleich des erlittenen Zinsverlustes folglich nicht vorliegt.

5.

Der Anspruch ist auch nicht verjährt. Die Pflichtverletzung durch den Beklagten zu 2 erfolgte im Rahmen des 2. Beratungsgesprächs am 02.01.2002. Selbst ohne Berücksichtigung des subjektiven Elements, also der Kenntniserlangung von der Pflichtverletzung und dem daraus resultierenden Schadenersatzanspruch ist die Verjährungsfrist von § 195 BGB nicht abgelaufen. Die Verjährungsfrist begann gem. § 199 Abs. 1 BGB frühestens mit dem 31.12.2002. Die Klage ging beim Landgericht Ansbach unter Befügung eines Verrechnungsschecks in Höhe von [REDACTED] Euro bereits am 23.12.2005 ein und wurde am 28.12.2005 bzw. 30.12.2005 zugestellt.

6.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

7.

Hinsichtlich der Beklagten zu 1 hat die Zahlung antragsgemäß nur Zug um Zug gegen die Erklärung der Zustimmung zur Übertragung der Beteiligungsrechte an der Beklagten zu 1 zu erfolgen. Hierbei ist die schriftliche Zustimmung der Klägerin ausreichend, da sie hiermit alles von ihrer Seite aus Erforderliche veranlasst hat, um die Rückübertragung der Beteiligung zu erreichen.

8.

Der Feststellungsantrag der Klägerin dahingehend, dass die Klägerin zu weiteren Zahlungen auf die Beteiligung nicht verpflichtet ist, ist begründet, da die Beteiligung an der Beklagten zu 1 durch die Kündigung vom 15.08.2005 beendet worden ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung folgt dabei aus der mangelhaften Aufklärung vor der Zeichnung. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer I.2. verwiesen.

I.

Auf Grund des unter Ziffer I. erläuterten Anspruchs der Klägerin auf Rückabwicklung des Beteiligungsverhältnisses ist die Widerklage zwingend unbegründet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 2 ZPO.

IV.

Der Streitwert bzgl. des Klageantrages zu 1 beträgt [REDACTED] Euro, bzgl. des Feststellungsantrags [REDACTED] Euro (Nominalsumme inkl. Agio abzgl. geleisteter Zahlungen) und hinsichtlich der Widerklage [REDACTED] Euro.

gez.

[REDACTED]
Richterin am Landgericht

Verkündet am 28.03.2007

gez.
Justizfachwirt
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle